

Jugendhilfegesetz (Änderung)

(vom 1. Dezember 1996)

I. Das Jugendhilfegesetz vom 14. Juni 1981 wird wie folgt geändert:

§ 14. Die Verwaltungskosten der Bezirksjugendsekretariate werden unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der beteiligten Gemeinden im kantonalen Durchschnitt zu 60% durch den Staat und zu 40% durch die Gemeinden getragen. Finanzierung

Abs. 2 unverändert.

II. Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 1. Dezember 1996

Zahl der Stimmberechtigten	762 766
Eingegangene Stimmzettel	361 374
Annehmende Stimmen	169 312
Verwerfende Stimmen	166 145
Ungültige Stimmen	1 808
Leere Stimmen	24 109

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Jugendhilfegesetz (Änderung)» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 13. Januar 1997

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin: Der Sekretär:
Esther Holm Thomas Dähler